

Positionspapier

zum Zukunftsfinanzierungsgesetz | Cooling-Off-Phase für Restschuldversicherungen wäre europarechtswidrig

14. November 2023

Der **Bankenfachverband** vertritt die Interessen der Kreditbanken in Deutschland. Seine Mitglieder sind die Experten für die **Finanzierung von Konsum- und Investitionsgütern aller Art** (z.B. Kraftfahrzeuge). Die Kreditbanken haben mehr als 190 Milliarden Euro an Verbraucher und Unternehmen ausgeliehen und fördern damit Wirtschaft und Konjunktur. Jeder dritte Privathaushalt nutzt regelmäßig Finanzierungen, um Konsumgüter anzuschaffen.

Als Bankenfachverband haben wir die **Novellierung der EU-Verbraucherkreditrichtlinie (CCD)** bis zu deren Verkündung im EU-Gesetzblatt am 30. Oktober 2023 intensiv begleitet mit dem Ziel, den europäischen Gesetzgeber bei einer den berechtigten Interessen sowohl der Kreditwirtschaft als auch den Verbrauchern Rechnung tragenden Regulierung zu unterstützen. Wir begrüßen die auf EU-Ebene verabschiedeten ausgewogenen Vorschriften zum **Verkauf von Zusatzprodukten**, namentlich die neuen **Vorgaben zur Produktkopplung und Produktbündelung (Artikel 14 CCD)**.

Der **Bundestagsfinanzausschuss** befasst sich aktuell im Zusammenhang mit dem **Zukunftsfinanzierungsgesetz** mit dem Verkauf des Zusatzproduktes **Restschuldversicherung (RSV)** und mit der Einführung einer **Cooling-Off-Phase von sieben Tagen**. Im Hinblick auf die CCD fordern wir den Gesetzgeber nachdrücklich dazu auf, **von der Einführung einer Cooling-Off-Phase für die RSV abzusehen**. Denn eine Cooling-Off-Phase von sieben Tagen ist aus unserer Sicht **aufgrund der in der CCD enthaltenen Regelungen zur Produktbündelung und Produktkopplung (Artikel 14 CCD) richtlinien- und europarechtswidrig**.

Die **CCD** ist eine **Voll- bzw. Maximalharmonisierung** und beinhaltet zur **Produktbündelung und zur Produktkopplung folgende Vorschriften (Artikel 14 CCD)**:

- (1) **Die Mitgliedstaaten erlauben Produktbündelungen** (Definition in Artikel 3 Nr. 16 CCD: Angebot oder Abschluss eines Kredites in einem Paket mit anderen Finanzprodukten/-dienstleistungen, bei dem der Kredit separat abgeschlossen werden kann, jedoch nicht zwangsläufig zu den gleichen Bedingungen) **wie bisher ohne weitere Einschränkungen** (Artikel 14 Abs. 1 CCD). Diese Regelung bezieht sich auf den Verkauf optionaler Zusatzprodukte (z.B. eine freiwillige RSV) und ermöglicht deren Verkauf auch künftig ohne zusätzliche Bedingungen.



- (2) **Die Mitgliedstaaten verbieten grundsätzlich Produktkopplungen** (Definition in Artikel 3 Nr. 15 CCD: Angebot oder Abschluss eines Kredites in einem Paket gemeinsam mit anderen Finanzprodukten/-dienstleistungen, bei dem der Kredit nicht separat abgeschlossen werden kann (Artikel 14 Abs. 1 CCD)).
- (3) Als **Ausnahme von diesem grundsätzlichen Kopplungsverbot** (s.o. unter (2), Artikel 14 Abs. 1 CCD) **sollen es die Mitgliedstaaten erlauben können**, dass Kreditgeber von Verbrauchern unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitserwägungen **eine einschlägige Versicherungspolice im Zusammenhang mit dem Kredit verlangen** (Artikel 14 Abs. 3 S. 1 CCD; zwingende Versicherung). In diesem Fall soll es den Verbrauchern dann aber möglich sein, die **Versicherung bei einem anderen als dem vom Kreditgeber bevorzugten Anbieter abzuschließen** (Artikel 14 Abs. 3 S. 2 CCD). Damit Verbraucher sich nach Alternativprodukten umsehen können, sollen ihnen mindestens **drei Tage Bedenkzeit** (z.B. **zum Einholen alternativer Angebote**) eingeräumt werden (Artikel 14 Abs. 5 S. 1 CCD). Falls die Verbraucher keine Zeit zum *shopping around* wünschen bzw. benötigen, sollen sie **auf die dreitägige Bedenkzeit ausdrücklich verzichten können** und das vom Kreditgeber angebotene aus Kredit und Versicherung bestehende Paket (Produktkopplung, s.o.) unmittelbar abschließen können (Artikel 14 Abs. 5 S. 2 CCD).

Der im Bundestagsfinanzausschuss behandelte Regulierungsansatz der Ampelkoalition widerspricht eklatant der europäischen Regulierung in der CCD und damit der eindeutigen Wertung des EU-Gesetzgebers. Die EU-Mitgliedstaaten dürfen keine abweichenden Regelungen erlassen oder beibehalten, die nicht mit den Vorschriften einer vollharmonisierenden EU-Richtlinie im Einklang stehen. Da auch die **EU-Versicherungsvertriebsrichtlinie** keine Cooling-Off-Phase vorschreibt, wäre ein Verbot des gleichzeitigen Verkaufs von Kredit und RSV eine systemwidrige deutsche Sonderregelung, die unverhältnismäßig in die verfassungsrechtlich garantierte Vertrags- und Gewerbefreiheit der Banken und Versicherer eingreift.

Eine Cooling-Off-Phase käme faktisch einem Verkaufs- und Produktverbot gleich und wäre eine „Vereitelungsfrist“. Denn sie vereitelt die sinnvolle Risikoabsicherung der Verbraucher im entscheidenden Moment ihrer Kreditaufnahme. Es besteht die Gefahr, dass Verbraucher gerade dann unversichert sind, wenn der Versicherungsfall eintritt. Zu einer verantwortungsvollen Kreditvergabe gehört es aber, Verbraucher vor Abschluss eines Kreditvertrages auf mögliche Risiken hinzuweisen und Absicherungsoptionen anzubieten. Die Mehrheit der Versicherten ist seit Jahren mit der RSV zufrieden, und Verbraucher erwarten entsprechende RSV-Angebote im Zusammenhang mit Kreditaufnahmen. Dies belegen die Ergebnisse einer jährlich durchgeführten [Marktstudie des Bankenfachverbandes](#) zur RSV.

Kontakt: Cordula Nocke, T. 030 2462596-15, cordula.nocke@bfach.de; Stephan Moll, T. 030 2462596-14, stephan.moll@bfach.de